

REPLOID Group AG
Durisolstraße 6
4600 Wels
ISIN AT0000A3HRX5

**Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats
an die ordentliche Hauptversammlung
am 14. September 2026**

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der REPLOID Group AG für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2025

Erläuterung:

Da die Vorlage der vorgenannten Unterlagen nur der Information der Hauptversammlung dient, wird es zu diesem Tagesordnungspunkt keine Beschlussfassung geben. Der Jahresabschluss 2025 wurde bereits durch den Aufsichtsrat gebilligt und gilt damit gemäß § 96 Abs. 4 AktG als festgestellt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2025 ausgewiesenen Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Der im Jahresabschluss 2025 ausgewiesene Bilanzgewinn in Höhe von EUR 8.266.391,97 wird nach Bildung der gesetzlichen Rücklage in Höhe von EUR 11.004,30 zur Gänze auf neue Rechnung vorgetragen."

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt."

4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Sämtlichen im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats wird die Entlastung für diesen Zeitraum erteilt."

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026

Der Aufsichtsrat schlägt im Sinne der Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

"Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (FN 269725f) wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 bestellt."

6. Beschlussfassung über die Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Wahlen in den Aufsichtsrat

Erläuterung:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wird kein Beschlussvorschlag erstattet, da beabsichtigt ist, eine allfällige Erhöhung der Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats und Wahlen in den Aufsichtsrat zu einem anderen Zeitpunkt vorzunehmen.

7. Beschlussfassung über a.) die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von EUR 110.881,- um EUR 1.552.334,- auf EUR 1.663.215,- ohne Ausgabe neuer Aktien gemäß den Bestimmungen des KapBG, b.) eine Aktienteilung (Aktiensplit) im Verhältnis 1:15, wodurch die Anzahl der Aktien auf 1.663.215 Stück erhöht wird und auf jede Stückaktie weiterhin ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,- entfällt und c.) die Änderung der Satzung in § 3 (Grundkapital, Aktien)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

a. Das Grundkapital der Gesellschaft wird gemäß den Bestimmungen des Kapitalberichtigungsgesetzes aus Gesellschaftsmitteln von derzeit EUR 110.881,- um EUR

1.552.334,- durch Umwandlung eines Teilbetrags der gebundenen Kapitalrücklagen der Gesellschaft in selber Höhe auf EUR 1.663.215,- erhöht. Die Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfolgt ohne Ausgabe neuer Aktien; der auf die einzelne Stückaktie entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals erhöht sich im Verhältnis der beschlossenen Kapitalerhöhung zum bisherigen Grundkapital.

b. Zum Zweck der leichteren Handelsbarkeit der Aktie wird ein Aktiensplit im Verhältnis 1:15 beschlossen, wodurch die Anzahl der Aktien von 110.881 Stück auf 1.663.215 Stück erhöht wird und infolge der Kapitalerhöhung gemäß Beschlusspunkt a. auf jede Stückaktie künftig weiterhin ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1,- entfällt.

c. § 3 Absatz 1 der Satzung (Grundkapital, Aktien) wird mit Wirksamkeit der Eintragung der Durchführung der Kapitalerhöhung im Firmenbuch entsprechend angepasst und hat danach zu lauten:

"Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.663.215,-. Es ist zerlegt in 1.663.215 auf Inhaber lautende Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist."

d. Infolge der Erhöhung des Grundkapitals werden § 3 Abs. (8) und (9) der Satzung gemäß § 5 Abs 3 KapBG angepasst, sodass diese wie folgt lauten:

§ 3 Abs. (8) der Satzung:

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 768.495,- durch Ausgabe von bis zu 768.495 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. April 2025 ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der

Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen."

§ 3 Abs. (9) der Satzung:

"Die Summe der Anzahl der nach den Bedingungen der Wandelschuldverschreibung 2025/Bedingtes Kapital 2025 aktuell oder potentiell auszugebenden Bezugsaktien und die Anzahl der aus dem Genehmigten Kapital 2025 auszugebenden Aktien darf 768.495 Stück nicht überschreiten (betragsmäßige Determinierung der Ermächtigungen nach § 3 Abs. (7) und (8)), wobei das Bezugs- und/oder Umtauschrecht der Inhaber der Wandelschuldverschreibung 2025 jedenfalls gewahrt sein muss."

e. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung an die beschlossene neue Höhe des Grundkapitals anzupassen, soweit dies nur die ziffernmäßige Durchführung dieses Beschlusses betrifft.

f. Dem Beschluss wird der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 zugrunde gelegt. Dieser Jahresabschluss ist mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Kapitalerhöhung erfolgt mit Rückwirkung zum 1. Jänner 2026.

g. Der Vorstand wird ermächtigt und angewiesen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats alle zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen zu setzen, insbesondere die Anmeldung der Kapitalerhöhung und der entsprechenden Satzungsänderung zum Firmenbuch vorzunehmen.

Erläuterung:

Das noch ausstehende Bedingte Kapital 2025 erhöht sich gemäß § 5 Abs 3 KapBG im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital. Ist das bedingte Kapital zum Zweck der Gewährung von Umtauschrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen beschlossen worden, so ist zur Deckung des Unterschieds zwischen dem Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen und dem höheren geringsten Ausgabebetrag der für sie zu gewährenden Bezugsaktien insgesamt eine Sonderrücklage zu bilden, soweit nicht Zuzahlungen der Umtauschberechtigten vereinbart sind.

8. Beschlussfassung über (a) die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals gemäß § 169 AktG gegen Bar- und/oder Sacheinlage samt teilweisem Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ("Genehmigtes Kapital 2026") unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2025 und (b) die Änderung der Satzung in § 3 (Grundkapital, Aktien)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

- a. *Das bestehende Genehmigte Kapital 2025 gem. § 3 Abs. (7) der Satzung wird im nicht ausgenutzten Umfang aufgehoben.*
- b. *Der Vorstand ist bis 13. September 2031 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 831.607,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 831.607 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2026").*
- c. Alternativer Beschlussvorschlag zu Beschlusspunkt b. sofern der Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 7 abgelehnt wird: *Der Vorstand ist bis 13. September 2031 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 55.440,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 55.440 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2026").*
- d. *Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).*
- e. *Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung*
 - i. *durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer Aktien der Gesellschaft den Emissionsbanken eingeräumte Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder*

- ii. *durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, zur Deckung eines kurzfristig benötigten Liquiditätsbedarfs und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens oder einer sonstigen Form einer Privatplatzierung).*
- f. *Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2026 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern:*
- i. *die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder*
 - ii. *die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2026 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet.*
- g. *Der Vorstand kann von der Möglichkeit der Ausgabe von Aktien, die dem Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts unterliegen, sowie von der Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft jeweils im eigenen pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen.*
- h. *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2026 ergeben.*
- i. *Aufhebung von § 3 Abs. (7) der Satzung der Gesellschaft und Einfügung eines neuen Absatzes 7, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss mit folgenden Zusatz: Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Eintragung des Beschlusses bestehenden Grundkapitals ausgeschlossen (Direktausschluss), wenn die Kapitalerhöhung (i) zur Bedienung von Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) erfolgt, oder (ii) gegen Bareinlage zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung, zur Deckung eines kurzfristigen Liquiditätsbedarfs oder zur*

Aufnahme bzw. Fortführung von Projekten, insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens oder einer Privatplatzierung. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht auszuschließen, wenn (i) die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen erfolgt, oder (ii) die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und die 10 %-Grenze des Grundkapitals nicht überschritten wird. Der Vorstand kann von diesen Ermächtigungen unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft im eigenen pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Erläuterung:

Die Hauptversammlung hat zuletzt am 30. April 2025 ein genehmigtes Kapital beschlossen und den Vorstand ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung des Hauptversammlungsbeschlusses in das Firmenbuch das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 51.233,-, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 51.233 (einundfünfzigtausendzweihundertdreiunddreißig) neue, auf Inhaber lautende Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen („Genehmigtes Kapital 2025“). Das Genehmigte Kapital 2025 wurde von der Gesellschaft wie in § 3 Abs. (7) der Satzung der Gesellschaft ersichtlich gemäß Beschluss des Vorstands vom 27. April 2026 und nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft vom 13./15./17./18. Mai 2026 durch Ausgabe von 838 Stück Aktien, entsprechend 0,76 % des damaligen Grundkapitals der Gesellschaft, ausgenutzt und dadurch das Grundkapital der Gesellschaft um EUR 838,- auf EUR 110.881,- erhöht.

Nunmehr soll das Genehmigte Kapital 2025 aufgehoben und ein neues genehmigtes Kapital im Ausmaß von bis zu 50 % des Grundkapitals geschaffen werden. Es soll weiterhin ein Fokus auf das operative Geschäft der Gesellschaft gelegt und eine gegebenenfalls notwendige, kurzfristige Kapitalaufbringung für operative Maßnahmen sowie zur Bedienung eines allenfalls notwendigen, kurzfristigen Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft, gesichert werden. Aus diesem Grund möge der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in Höhe von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals auszuschließen, bzw. möge ein teilweiser Direktausschluss des Bezugsrechts von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Abhängig davon, ob der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 angenommen oder abgelehnt wird, unterscheidet sich die Höhe des gesetzlich zulässigen genehmigten Kapitals. Aus diesem Grund wurden zwei alternative Beschlussvorschläge b. und c. erstattet.

9. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Finanzinstrumenten im Sinne von § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien der Gesellschaft einräumen können, samt teilweise Bezugsrechtsausschluss (Direktausschluss) sowie Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf diese Finanzinstrumente

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

a. *Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2025 zu Tagesordnungspunkt eins beschlossene Ermächtigung des Vorstands, Wandelschuldverschreibungen samt teilweise Bezugsrechtsausschluss auszugeben, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zum 13. September 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 831.607 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 831.607,- gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.*

b. Alternativer Beschlussvorschlag zu Beschlusspunkt a., sofern der Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 7 abgelehnt wird: *Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2025 zu Tagesordnungspunkt eins beschlossene Ermächtigung des Vorstands, Wandelschuldverschreibungen samt teilweise Bezugsrechtsausschluss auszugeben, wird im nicht ausgenützten Umfang widerrufen und der Vorstand wird gleichzeitig gemäß § 174 Abs. 2 AktG ermächtigt, bis zum 13. September 2031 mit Zustimmung des Aufsichtsrats Finanzinstrumente, das heißt Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht bzw. eine Bezugs- oder Umtauschpflicht auf insgesamt bis zu 55.440 Stück neue, auf Inhaber lautende Stückaktien (Stammaktien) der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu EUR 55.440,- gewähren bzw. vorsehen, auch in mehreren Tranchen und in unterschiedlicher Kombination, auszugeben. Die Finanzinstrumente können so ausgestaltet sein, dass ihr Ausweis als Fremd- oder Eigenkapital erfolgen kann.*

c. Für die Bedienung der Bezugs- und/oder Umtauschrechte bzw. der Bezugs- oder Umtauschpflichten aus den Finanzinstrumenten kann der Vorstand das bedingte Kapital, eigene Aktien oder eine Kombination aus bedingtem Kapital und eigenen Aktien sowie jede sonstige zulässige Lieferform verwenden.

Ausgabebetrag und Ausgabebedingungen der Finanzinstrumente (insbesondere: Verzinsung, Laufzeit, Rang (einschließlich Nachrangigkeit), Stückelung, Verwässerungsschutz, Wandlungsmodalitäten (insbesondere Wandlungsrechte und/oder Wandlungspflichten), Wandlungspreis, Umtauschverhältnis und Umtausch- und/oder Bezugsbedingungen und/oder -pflichten, Möglichkeit der Barabfindung, etc.) sind vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festzusetzen. Der Preis der Finanzinstrumente ist unter Berücksichtigung marktüblicher Berechnungsmethoden sowie des Börsenkurses der bestehenden Aktien der Gesellschaft in einem marktüblichen Preisfindungsverfahren zu ermitteln. Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen.

Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die Finanzinstrumente zu. Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Finanzinstrumente von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

d. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 166.321 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 9 (Finanzinstrumente) und Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach Tagesordnungspunkt 8 (Genehmigtes Kapital 2026) insgesamt einen Nennbetrag von EUR 166.321,- bzw. einen Betrag von 166.321 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen.

e. Alternativer Beschlussvorschlag zu Beschlusspunkt d. sofern der Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 7 abgelehnt wird: Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung durch Ausgabe von Finanzinstrumenten erfolgt, die ein Bezugs- und/oder Umtauschrecht auf insgesamt bis zu 11.088 Aktien gewähren, wobei Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach diesem Tagesordnungspunkt 9 (Finanzinstrumente) und Direktausschlüsse des gesetzlichen Bezugsrechts nach Tagesordnungspunkt 8 (Genehmigtes Kapital 2026) insgesamt einen Nennbetrag von EUR 11.088,- bzw. einen Betrag von 11.088 auszugebenden Aktien nicht überschreiten dürfen.

f. Der Vorstand ist weiters ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Finanzinstrumente im Sinne des § 174 Abs. 4 AktG mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen.

g. Der Vorstand kann von der Möglichkeit der Ausgabe der Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, die dem Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gemäß Beschlusspunkt d. dieses TOP 9 unterliegen, und/oder von der Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts gemäß Beschlusspunkt f. dieses TOP 9 unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft jeweils im eigenen pflichtgemäßen Ermessen Gebrauch machen.

Erläuterung:

Die Emission von Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechten, die den Bezug von und/oder den Umtausch in Aktien der Gesellschaft vorsehen können (zusammen die "Finanzinstrumente") stellt eine Alternative zur Barkapitalerhöhung dar, die der Gesellschaft zusätzliche Flexibilität bei der Finanzierung bietet und aus Sicht der Gesellschaft – und damit der Aktionäre – auch eine üblicherweise deutlich günstigere Alternative zu einer herkömmlichen Anleihe ist. Wandelschuldverschreibungen und die weiteren Finanzinstrumente bieten darüber hinaus für die Gesellschaft ein angemessenes Mittel, die Kapitalkosten gering zu halten. Die Ermächtigung zur Ausgabe der Finanzinstrumente im Sinne von § 174 AktG soll es der Gesellschaft insbesondere ermöglichen, im Rahmen des aktiven Managements ihrer Kapitalstruktur weitere Finanzierungsformen zu nutzen und von den in der Regel besseren Finanzierungsbedingungen als mit herkömmlichen (reinen) Fremdkapitalinstrumenten (Kreditfinanzierungen, Anleihen) zu profitieren.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Beschlussvorschläge hat die Gesellschaft insgesamt 110.881 Stück Aktien ausgegeben.

Eine Ausgabe der Finanzinstrumente nach dieser Ermächtigung soll jedoch nur erfolgen, wenn die Summe aus (i) neuen Aktien, auf die Umtausch- und/oder Bezugsrechte mit solchen Finanzinstrumenten eingeräumt werden sowie (ii) aus dem zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2026 zu beschließenden genehmigten Kapital auszugebenden Aktien den in Tagesordnungspunkt 8 beschlossenen Betrag an Aktien nicht überschreitet. Damit soll eine weitere Verwässerung des Anteilsbesitzes von Aktionären über das zu Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2026 zu beschließende genehmigte Kapital hinaus, vermieden werden.

Abhängig davon, ob der Beschlussvorschlag zu Tagesordnungspunkt 7 angenommen oder abgelehnt wird, unterscheidet sich die Höhe des künftigen Grundkapitals. Aus diesem Grund wurden zu den Beschlusspunkten a. und d. jeweils die alternativen Beschlusspunkte b. und e. aufgenommen, um einen Gleichlauf herzustellen.

10. Beschlussfassung über (a) die Änderung des bedingten Kapitals 2025; und (b) die Änderung der Satzung in § 3 (Grundkapital, Aktien)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge folgenden Beschluss fassen:

a. *Die in der außerordentlichen Hauptversammlung vom 30. April 2025 zu Tagesordnungspunkt 2 beschlossene bedingte Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG zur Ausgabe von Aktien an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (Bedingtes Kapital 2025) wird dahingehend abgeändert, dass das Bedingte Kapital 2025 auch zur Ausgabe von Aktien an Gläubiger von Finanzinstrumenten im Sinne des § 174 AktG, wie sie in der ordentlichen Hauptversammlung am 14. September 2026 beschlossen wurde, ermächtigt.*

b. *Der § 3 Abs. (8) der Satzung wird, aufschiebend bedingt mit der Eintragung der Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln gemäß Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2026, abgeändert, sodass dieser lautet wie folgt:*

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 831.607,- durch Ausgabe von bis zu 831.607 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. April 2025 und der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2026 ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen."

c. *Alternativer Beschlussvorschlag zu Beschlusspunkt b., sofern der Beschlussantrag zu Tagesordnungspunkt 7 der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2026 abgelehnt wird und daher die aufschiebende Bedingung nicht eintreten kann: Der § 3 Abs. 8 der Satzung wird abgeändert, sodass dieser lautet wie folgt:*

"Das Grundkapital der Gesellschaft ist gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG um bis zu EUR 55.440,- durch Ausgabe von bis zu 55.440 Stück auf Inhaber lautende neue Aktien ohne Nennwert (Stückaktien) zur Ausgabe an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, zu der der Vorstand in der Hauptversammlung vom 30. April 2025 und der ordentlichen Hauptversammlung vom 14. September 2026 ermächtigt wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2025). Die Kapitalerhöhung darf nur soweit durchgeführt werden, als Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen von ihrem Bezugs- oder Umtauschrecht auf Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen bzw. jene, die zum Bezug oder Umtausch verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zum Bezug oder Umtausch erfüllen, und der Vorstand beschließt, diese Wandelschuldverschreibungen mit neuen Aktien zu bedienen. Der Ausgabebetrag und das Umtauschverhältnis sind nach Maßgabe anerkannter finanzmathematischer Methoden sowie des Kurses der Stammaktien der Gesellschaft in einem anerkannten Preisfindungsverfahren zu ermitteln (Grundlagen der Berechnung des Ausgabebetrages). Der Ausgabebetrag darf nicht unter dem anteiligen Betrag des Grundkapitals liegen. Die neu auszugebenden Aktien der bedingten Kapitalerhöhung haben die volle Dividendenberechtigung für das gesamte Geschäftsjahr, in dem sie begeben werden. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe der Bezugsaktien anzupassen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen nach den Wandelschuldverschreibungsbedingungen."

Erläuterung:

Die Ermächtigung des Vorstands hinsichtlich der bedingten Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 159 Abs. 2 Z 1 AktG soll erweitert werden. Die Erweiterung bezieht sich auf die möglichen Zwecke und soll zusätzliche Flexibilität für die Verwaltung bei der Nutzung und Bedienung derartiger Finanzinstrumente schaffen.

11. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Hauptversammlung möge in Übereinstimmung mit § 12 der Satzung und § 98 AktG die Vergütung der von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2027 wie folgt festsetzen:

- **Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder:**
 - Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 45.000,- p.a.
 - Für den stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats EUR 32.500,- p.a.
 - Für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrats EUR 17.500,- p.a.

- **Die Vergütung ist wie folgt zur Auszahlung fällig:**

- 25 % nach Ablauf des 1. Quartals 2027
- 25 % nach Ablauf des 2. Quartals 2027
- 25 % nach Ablauf des 3. Quartals 2027
- 25 % nach Ablauf des 4. Quartals 2027

Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört hat, wird die Vergütung aliquot (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) gewährt. Ebenso erfolgt eine Aliquotierung (berechnet auf vollendete Monate der Mitgliedschaft) bei Wechsel des Vorsitzenden des Aufsichtsrats bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser unterhaltene Vermögenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Deckung ist der Höhe, dem Umfang und der Nachmeldefrist nach angemessen.

12. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § 2 (Unternehmensgegenstand), § 3 (Grundkapital, Aktien), § 5 (Vorstand; Vertretung der Gesellschaft), § 8 (Aufsichtsrat), § 9 (Aufsichtsrat; Vorsitzender und Stellvertreter), § 10 (Aufsichtsrat; Sitzungen, Beschlüsse), § 12 (Aufsichtsrat; Aufwandsentschädigung), § 13 (Hauptversammlung; Einberufung), § 14 (Hauptversammlung; Teilnahme), § 17 (Jahresabschluss, Lagebericht) und § 19 (Veröffentlichungen; Kommunikation)

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen – zusätzlich zu den bereits oben dargestellten Änderungen der Satzung – vor, die Hauptversammlung möge wie folgt beschließen:

Die Satzung der Gesellschaft wird in den Bestimmungen § 2 (Unternehmensgegenstand), § 3 (Grundkapital, Aktien), § 5 (Vorstand; Vertretung der Gesellschaft), § 8 (Aufsichtsrat), § 9 (Aufsichtsrat; Vorsitzender und Stellvertreter), § 10 (Aufsichtsrat; Sitzungen, Beschlüsse), § 12 (Aufsichtsrat; Aufwandsentschädigung), § 13 (Hauptversammlung; Einberufung), § 14 (Hauptversammlung; Teilnahme), § 17 (Jahresabschluss, Lagebericht) und § 19 (Veröffentlichungen; Kommunikation) geändert, sodass diese Bestimmungen nunmehr lauten wie folgt:

Bisherige Satzungsbestimmung

§ 2 Absatz 1 litera (b):
"die Konzeption und Entwicklung von Anlagen zur Nutzung von Insekten zur Herstellung und Verarbeitung tierischer Eiweiße, Fette und

Künftige Satzungsbestimmung

§ 2 Absatz 1 litera (b):
"die Konzeption und Entwicklung von Anlagen zur Nutzung von Insekten zur Herstellung und Verarbeitung tierischer Eiweiße, Fette und

Düngemittel sowie deren Nebenprodukte, sowie die Errichtung, den Vertrieb und den Betrieb solcher Anlagen"

§ 2 Absatz 1 litera (e):

"die zukünftige Gesamtleitung des REPLOID-Gruppe sowie die Gruppenkoordination, insbesondere hinsichtlich der strategischen Unternehmensplanung, der Beteiligungspolitik, des Personal- und Rechtswesens, des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens, des Controllings, der Forschung- und Entwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit, und der Investitionspolitik."

§ 3 Absatz 3:

"Die Aktien sollen zum Handel über ein multilaterales Handelssystem (§ 1 Z. 24 WAG 2018) im Sinne des § 10 Abs. 1 Z. 3 AktG zugelassen werden. Vor der Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem sind auf die Inhaberaktien der Gesellschaft die Vorschriften über Namensaktien sinngemäß anzuwenden."

§ 3 Absatz 4:

"Bis die Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem erfolgt ist, sind alle Aktien in das Aktienbuch der Gesellschaft einzutragen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienbuch insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre für Zustellungen maßgebliche Anschrift, gegebenenfalls das Register und die Nummer, unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird, sowie in jedem Fall die Stückzahl bzw. die Aktiennummern der von ihnen gehaltenen Aktien, eine auf den Aktionär lautende Kontoverbindung bei einem Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG, auf das sämtliche Zahlungen zu erfolgen haben, und wenn die Aktien einer anderen Person als der im Aktienbuch eingetragenen Person gehören, die vorgenannten Angaben auch in Bezug auf jede andere Person, sofern

Düngemittel sowie deren Nebenprodukte, sowie die Errichtung, der Vertrieb und der Betrieb solcher Anlagen"

§ 2 Absatz 1 litera (e):

"die zukünftige Gesamtleitung der REPLOID-Gruppe sowie die Gruppenkoordination, insbesondere hinsichtlich der strategischen Unternehmensplanung, der Beteiligungspolitik, des Personal- und Rechtswesens, des Finanz-, Rechnungs- und Steuerwesens, des Controllings, der Forschung und Entwicklung, der Öffentlichkeitsarbeit, und der Investitionspolitik."

§ 3 Absatz 3:

(ersatzlos weggefallen)

§ 3 Absatz 4:

(ersatzlos weggefallen)

der Aktionär kein Kreditinstitut im Sinne des § 10a Abs. 1 AktG ist, bekanntzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden. Bis die Aktien der Gesellschaft über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, gilt im Verhältnis zur Gesellschaft als Aktionär nur, wer als solcher im Aktienbuch eingetragen ist."

§ 5 Absatz 1:

"Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Wenn nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist, wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten."

§ 8 Absatz 1:

"Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens elf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitgliedern."

§ 8 Absatz 4:

"Wird ein Mitglied des Aufsichtsrates durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet."

§ 9 Absatz 2:

"Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los."

§ 10 Absatz 2

"Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist

§ 5 Absatz 1:

"Die Gesellschaft wird, sofern der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Ist in Ausnahmefällen nur ein Vorstandsmitglied im Amt, vertritt dieses die Gesellschaft allein."

§ 8 Absatz 1:

"Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden, und den gemäß § 110 Abs. 1 ArbVG entsandten Mitgliedern."

§ 8 Absatz 4:

"Wird ein Mitglied des Aufsichtsrats durch eine außerordentliche Hauptversammlung gewählt, gilt sein erstes Amtsjahr mit dem Schluss der nächsten ordentlichen Hauptversammlung als beendet."

§ 9 Absatz 2:

"Erhält bei einer Wahl niemand die absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los."

§ 10 Absatz 2

"Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter durch eingeschriebenen Brief, Telefax, per E-Mail oder durch Boten unter Angabe der Zeit, des Orts und der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist

von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen."

§ 10 Absatz 4:
n/a

§ 10 Absatz 4:
"Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter, persönlich anwesend sind. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter."

§ 10 Absatz 6:
"Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne des § 10 (4) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden."

§ 10 Absatz 8:
"Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im

von vierzehn Tagen zwischen der Einberufung und dem Tag der Aufsichtsratssitzung an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse der Aufsichtsratsmitglieder. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist verkürzen."

§ 10 Absatz 4 (neu eingefügt und Nummerierung laufend berichtigt):
"Sitzungen des Aufsichtsrats können unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln, die eine optische und akustische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit ermöglichen, auch virtuell oder hybrid abgehalten werden."

§ 10 Absatz 5:
"Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats ordnungsgemäß eingeladen wurden und zumindest drei Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der erste Stellvertreter, an der Sitzung teilnehmen. Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter."

§ 10 Absatz 7:
"Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen sowie sein Stimmrecht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail ausüben. Das vertretene Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung im Sinne des § 10 (5) nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden."

§ 10 Absatz 9:
"Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege (durch Brief oder per Telefax oder per E-Mail, fernmündlich) ohne Sitzung gefasst werden, wenn der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren durch Erklärung an den Vorsitzenden und im

Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des § 10 (5) entsprechend. Vertretung im Sinne des § 10 (6) ist in diesem Fall nicht zulässig."

§ 12 Absatz 1:

"Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrates gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Vergütung für ein Geschäftsjahr im Voraus gewährt wird und die Fälligkeitstermine festlegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen."

§ 12 Absatz 3:

"Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitgliedes während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt."

§ 12 Absatz 4:

"Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltenen Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft."

§ 13 Absatz 4:

"Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, in der Einberufung zur Hauptversammlung vorzusehen, dass die Hauptversammlung für die nicht anwesenden Aktionäre ganz oder teilweise akustisch und allenfalls auch optisch in Echtzeit übertragen wird (Übertragung der Hauptversammlung, § 102 Abs. 4 Satz 1 AktG). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, sind die jeweiligen Einzelheiten in der Einberufung mitzuteilen."

Falle seiner Verhinderung an seinen Stellvertreter innerhalb von sechs Werktagen nach Erhalt des Umlaufbeschlusses ausdrücklich widerspricht. Für die schriftliche Stimmabgabe gelten die Bestimmungen des § 10 (6) entsprechend. Vertretung im Sinne des § 10 (7) ist in diesem Fall nicht zulässig."

§ 12 Absatz 1:

"Den von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats gebührt für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung, die von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt wird. Die Hauptversammlung kann beschließen, dass die Vergütung für ein Geschäftsjahr im Voraus gewährt wird und die Fälligkeitstermine festlegen. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben zudem Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Barauslagen."

§ 12 Absatz 3:

"Beginnt oder endet die Funktion eines Aufsichtsratsmitglieds während des Geschäftsjahres, wird die Vergütung anteilmäßig gewährt."

§ 12 Absatz 4:

"Die Aufsichtsratsmitglieder werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Organe und bestimmte Führungskräfte (Directors & Officers-Versicherung) einbezogen. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft."

§ 13 Absatz 4:

"Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung der Hauptversammlung. Sie kann (i) in physischer Anwesenheit der Teilnehmer (Präsenzversammlung), (ii) ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (virtuelle Hauptversammlung), entweder als einfache oder als moderierte virtuelle Versammlung, oder (iii) als Hauptversammlung, bei der sich jeder Teilnehmer zwischen physischer und virtueller Teilnahme entscheiden kann (hybride

Hauptversammlung), durchgeführt werden. Die Durchführung der Hauptversammlung in virtueller Form oder hybrider Form (Fälle (ii) und (iii)) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. Wird die Hauptversammlung vom Aufsichtsrat einberufen, ist diesem die Entscheidung über die Form der Durchführung überlassen."

§ 14 Absatz 1:

"Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich (i) bis zur Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem nach der Eintragung im Aktienbuch zu Beginn der Hauptversammlung und (ii) nach Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem, nach dem Aktienbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag)."

§ 14 Absatz 2:

"Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen, soweit die Gesellschaft in ein multilaterales Handelssystem einbezogen ist."

§ 14 Absatz 5:

"Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiwegverbindung teilnehmen."

§ 17 Absatz 1:

"Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB, gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung sowie einen allfälligen gesonderten nichtfinanziellen Bericht dem Aufsichtsrat vorzulegen."

§ 14 Absatz 1:

"Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, richtet sich nach dem Aktienbesitz am Ende des zehnten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung (Nachweisstichtag)."

§ 14 Absatz 2:

"Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen ihren Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag gegenüber der Gesellschaft nachweisen."

§ 14 Absatz 5:

"Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats können an der Hauptversammlung auch im Wege einer optischen und/oder akustischen Zweiwegverbindung teilnehmen."

§ 17 Absatz 1:

"Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahrs für das vorangegangene Geschäftsjahr die Unterlagen gemäß § 222 Abs. 1 UGB, gegebenenfalls einen Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen."

§ 17 Absatz 4:

"Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinnes, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Verteilung des Bilanzgewinns gänzlich oder teilweise auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen."

§ 19:

"Veröffentlichungen, Kommunikation"

§ 19 Absatz 1:

"Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften."

§ 19 Absatz 2:

"Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft, insbesondere Aktionärsverlangen samt Beilagen im Zusammenhang mit § 109 AktG und Depotbestätigungen im Sinne von § 10a Abs. 3 AktG, in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft unter „Investoren“ bzw. „Investor Relations“ bekannt gegebene Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten. Die Erklärung hat in einer Urkunde oder auf eine andere zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeigneten Weise, die Person des Erklärenden zu nennen und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder

§ 17 Absatz 4:

"Die Hauptversammlung beschließt innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahrs über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für das abgelaufene Geschäftsjahr, die Wahl der Abschlussprüfer und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Die Hauptversammlung ist ermächtigt, die Verteilung des Bilanzgewinns gänzlich oder teilweise auszuschließen. Die Änderungen des Jahresabschlusses, die hierdurch nötig werden, hat der Vorstand vorzunehmen."

§ 19:

"Kommunikation zwischen Aktionären und Gesellschaft"

§ 19 Absatz 1:

"Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen über die Website der Gesellschaft und, sofern auf Grund des Gesetzes zwingend erforderlich, in der elektronischen Verlautbarungs- und Informationsplattform des Bundes (EVI). Im Übrigen erfolgen Bekanntmachungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften."

§ 19 Absatz 2:

"Soweit das Gesetz nicht zwingend die Schriftform vorschreibt, sind Beschlussvorschläge, Begründungen und sonstige Erklärungen an die Gesellschaft in Textform ausschließlich an die auf der Internetseite der Gesellschaft unter „Investoren“ bzw. „Investor Relations“ bekannt gegebene Kontaktadresse zu richten."

anders, zB. durch Hinzufügen des Namens, erkennbar gemacht zu werden."

§ 19 Absatz 4:

"Nach Einbeziehung in ein multilaterales Handelssystem werden Depotbestätigungen ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung zur Hauptversammlung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Depotbestätigungen zu überprüfen."

§ 19 Absatz 4:

"Depotbestätigungen werden ausschließlich in deutscher und englischer Sprache entgegengenommen. Die Einberufung zur Hauptversammlung kann als Kommunikationsweg die Übermittlung von Depotbestätigungen per Telefax oder per E-Mail (wobei das elektronische Format in der Einberufung näher bestimmt werden kann) vorsehen. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der Depotbestätigungen zu überprüfen."

Erläuterung:

Zur Änderung in §§ 3 Abs 3 und Abs 4, 14 Abs 1 und Abs 2, 19 Abs 4 der Satzung:

Diese Bestimmungen bezogen sich auf die beabsichtigte Einbeziehung der Aktien in ein multilaterales Handelssystem und sind damit zu streichen bzw. abzuändern.

Zur Änderung in § 8 Abs 1 der Satzung:

Es ist beabsichtigt, die Höchstanzahl der Aufsichtsratsmitglieder auf zehn zu reduzieren.

Zur Änderung in § 10 der Satzung:

Es ist beabsichtigt, dem Aufsichtsrat zusätzliche Flexibilität im Zusammenhang mit der Durchführung von Aufsichtsratssitzungen einzuräumen.

Zur Änderung in § 13 Abs 4 der Satzung:

Es ist beabsichtigt, dem Vorstand die Möglichkeit der Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Versammlung bzw. als hybride Versammlung nach den Bestimmungen des VirtGesG zu ermöglichen.

Zur Änderung in § 19 Abs 1 und Abs 2 der Satzung:

Es ist beabsichtigt, die Kommunikation zwischen Aktionären und der Gesellschaft abweichend zu regeln.

Zu den Änderungen in §§ 2, 5, 8 Abs 4, 9, 12, 14 Abs 5 und 17 der Satzung:

Bei diesen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Wels, im August 2026